

Eine Sammlung des Einbecker Stadtrechts.

Von Oberlehrer W. Feise in Einbeck.

Am Schlusse des VI. Buches seiner Dasselischen und Einbeckischen Chronika bemerkt Legner (S. 121): „Als ich dieses sechste Buch meiner Dasselischen Chronica für lengest beschloffen und dem Trucker übergeben, ist mir den 7. Novembris dieses 94. Jahrs ein altes Buch auff Pergamen geschrieben, zu Handen komen. Und ob wol darauß ehliche bletter verkommen, sind doch darin noch 36 bletter unverfehrt befunden, auff welchen ganz leserlich geschrieben, die Einbeckische Freyheit, das Braunschweigische Recht, in dieser Stadt ublich unnd gebreuglich, und die Einbeckische Willführ. Wie sich dann solch Buch mit folgenden Worten anfehert: *Ista sunt privilegia, jura Brunswicensium et arbitria civitatis Einbeccensis. Completus est iste liber Anno Domini 1540.*¹⁾ Und darauff folget diese Schrift, auff gut alt Sechsisch geschrieben, aber auff gut Teutsch also lautend.“

Legner läßt nun die Einleitung jenes Buches folgen, die er jedoch an mehreren Stellen verändert, ohne sie verständlicher zu machen. Ich werde diese Stellen unten zum Vergleich heranzuziehen haben. Er fährt dann fort: „Am ende wird dieses Buch mit folgenden Worten beschloffen, *Explicit iste liber, sit scriptor crimine liber. Completus est Anno Domini 1340. infra octavam assumptionis beatae Mariae virginis.*“

¹⁾ Ein Druckfehler statt 1340, wie sich nachher zeigt.